

147 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kriegsopfer-versorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert und ergänzt wird

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht im wesentlichen für bestimmte Fälle eine Erhöhung der Grundrenten für Schwerbeschädigte, Gleichziehung aller Zusatzrenten für Schwerbeschädigte und eine weitere Erhöhung der Zusatzrenten für Witwen vor. Vorgeschlagen werden ua. auch Betragserhöhungen auf dem Gebiete der Krankenversicherung sowie die Beseitigung von Härten bei der Bewertung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1968 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert und ergänzt wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 17. Dezember 1968

DDr. P i t s c h m a n n
Berichterstatter

R ö m e r
Obmann